

Diverse Gesetze, Vorschriften und Normen verpflichten den Betreiber eines Gebäudes oder einer Anlage zur Installation von Einrichtungen gegen Absturz. Eine Übersicht erhalten Sie nachfolgend:

- Landesbauordnungen  
Vgl. § 32 Abs. 8 MBO  
„Für vom Dach aus vorzunehmende Arbeiten sind sicher benutzbare Vorrichtungen anzubringen.“
- Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG i.V.m. ASR A2.1
- Betriebssicherheitsverordnung i.V.m. TRBS 2121
- DIN 4426
- DGUV Vorschrift 1 (BGV A1)
- DGUV Information 201-056

Grundsätzlich sind Anschlageneinrichtungen sowie Seil- bzw. Schienensysteme nicht vorgeschrieben. Es muss bei einer Begehung aber die gesetzliche Pflicht zur Absturzicherung berücksichtigt werden. Dies kann auch durch ein Gerüst, Hubsteiger, Geländersysteme etc. erfolgen. Hierdurch entstehen jedoch i.d.R. erhebliche Mehrkosten. Sollte sich der Bauherr daher für Anschlageneinrichtungen entscheiden, die zwar Anschaffungskosten bedeuten, aber im Nachhinein eine Dachbegehung ohne großen Aufwand und Kosten jederzeit ermöglichen, müssen die o.g. Regelwerke beachtet werden.